

net werden, dennoch bleiben die individuellen Verlustvorträge der beteiligten Gesellschaften weiterhin bestehen. Im Ergebnis kommt es durch die Gruppenbesteuerung – wie auch im Falle einer Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste – lediglich zu einem zeitlich begrenzten Steueraufschub und damit zu einem Steuerstundungseffekt, da umfassende Nachversteuerungsregelungen existieren. Diese kommen immer dann zur Anwendung, wenn zukünftig Gewinne generiert werden, Gesellschaften aus der Gruppe austreten, eine Beteiligungsabschreibung vorgenommen wird oder wenn die Beteiligungsquote reduziert wird. Ungeachtet dieser Voraussetzungen ist die Nachversteuerung spätestens fünf Jahre nach der Verlustverrechnung zwingend vorzunehmen.⁷⁰

Umstrukturierungen: Sowohl nationale als auch grenzüberschreitende Umstrukturierungen, wozu insbesondere der Formwechsel, die Auf- und Abspaltung, die Fusion und die Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben sowie bestimmter Beteiligungen gehören, sind immer dann steuerneutral möglich, sofern die inländischen Besteuerungsrechte fortbestehen und die Buchwerte fortgeführt werden (Ergebnis: Steueraufschub).⁷¹ Neben der anteiligen Übertragung von Verlustvorträgen auf den übernehmenden Rechtsträger gilt ein Übernahmegewinn oder -verlust als steuerfrei. Zur Missbrauchsverhinderung kommt es jedoch zu einer Besteuerung des Einbringungsgewinns, wenn die eingebrachten Werte den Verkehrswert unterschreiten und wenn die Beteiligung innerhalb von fünf Jahren veräußert wird. Ein Konfusionsgewinn hingegen ist immer steuerpflichtig und kann auf drei Jahre verteilt besteuert werden.⁷²

Abschreibungen und Wertberichtigungen von Beteiligungen: Abschreibungen und Wertberichtigungen von Beteiligungen sind zulässig, sofern die entsprechenden Wertminderungen voraussichtlich dauerhaft oder bereits realisiert sind.⁷³ Sofern eine Beteiligung steuerneutral über den massgebenden Anschaffungswert aufgewertet wurde, kann eine Abschreibung oder Wertberichtigung allerdings nur in jenem Umfang

70 Siehe Art. 58 Abs. 9 SteG.

71 Siehe Art. 52 Abs. 1 SteG.

72 Siehe Art. 52 Abs. 1–10 SteG.

73 Siehe Art. 53 Abs. 1 S. 1 SteG.